



Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankenverordnung, VSBG)

Änderung vom 2. Dezember 2016

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Spielbankenverordnung vom 24. September 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 69 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Kommission kann Spielbanken mit einer Konzession B, deren Standortregion wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig ist und die trotz wirtschaftlicher Unternehmensführung keine angemessene Rentabilität erzielen, während 270 Tagen im Jahr Ausnahmen bewilligen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

2. Dezember 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 935.521

